

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bräse & Hagedorn GmbH

§ 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

B&H GmbH-Zeitarbeiter stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. B&H GmbH-Zeitarbeiter werden gemäß dem vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während des Einsatzes beim Entleiher unterliegen B&H GmbH-Zeitarbeitern dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen B&H GmbH-Zeitarbeitern und dem Entleiher nicht begründet werden. Sollte der B&H GmbH-Zeitarbeiter vom Entleiher mit anderen Tätigkeiten betraut oder an einem anderen Tätigkeitsort eingesetzt werden, so hat der Entleiher B&H GmbH im Voraus darüber zu unterrichten.

§ 2 Arbeitssicherheit/Zusatzleistungen

Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe und des Brandschutzes auch für B&H GmbH-Zeitarbeiter sicherzustellen sowie die B&H GmbH-Zeitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und ihnen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen oder Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen B&H GmbH-Zeitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Tätigkeit nicht aufnehmen oder fortsetzen können, haftet der Entleiher gegenüber B&H GmbH für den dadurch entstandenen Schaden. Die B&H GmbH-Zeitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert. Die Fachinformationen der VBG 5020 und 5021 (ehemals BGI) sind Vertragsbestandteil. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat die entsprechenden Arbeiten solange zu unterbrechen, bis die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften am Tätigkeitsort gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind der B&H GmbH und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher ist verpflichtet, allen B&H GmbH-Sicherheitskräften Zugang zu den Tätigkeitsorten der B&H GmbH-Zeitarbeiter zu gewährleisten. Die Zurverfügungstellung von Werkzeug, Hard- und Software, zusätzlicher Schutzausrüstung und sonstigen Arbeitsmitteln durch die B&H GmbH ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten, sondern bedarf der Abstimmung. Entsprechende Zuschläge sind je nach Umfang gesondert zu vereinbaren. Gleiches gilt für eventuell erforderliche spezifische arbeitsmedizinische Voruntersuchungen, die Freigabe bei Auslandseinsätzen, die Einholung polizeilicher Führungszeugnisse sowie die Bereitstellung einer JobBox.

§ 3 Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Kündigungserklärung ist gegenüber einem vertretungsberechtigten B&H GmbH-Mitarbeiter abzugeben, der B&H GmbH-Zeitarbeiter ist spätestens am vorletzten Arbeitstag zu informieren. Zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages durch die B&H GmbH berechtigen insbesondere:

- die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Entleiher
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Entleihers sowie Zahlungsverzug des Entleihers insbesondere auch gegenüber allen anderen B&H GmbH-Geschäftsstellen
- die sittenwidrige Abwerbung von B&H GmbH-Zeitarbeitern
- die Fälle in denen die Arbeitsleistung im Entleiher Betrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe im Sinne des § 323 BGB unmöglich geworden ist.

Stellt der Entleiher innerhalb des ersten Überlassungstages fest, dass ein B&H GmbH-Zeitarbeiter für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist und besteht er auf Austausch des B&H GmbH-Zeitarbeiters, wird B&H GmbH dem Entleiher diesen Arbeitstag sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnen.

§ 4 Haftung

B&H GmbH-Zeitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen von B&H GmbH. Eine Haftung von B&H GmbH für von B&H GmbH-Zeitarbeitern verursachte Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher ausgeschlossen. B&H GmbH haftet nur für fehlerfreie Auswahl seiner Zeitarbeiter zur vereinbarten Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlpflicht entstehen sowie auf schuldhaft Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der B&H GmbH.

§ 5 Rechnungslegung

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich rechtsverbindlich gegenüber B&H GmbH und dem Zeitarbeiter zu bestätigen. Alle B&H GmbH-

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Skontoabzug fällig. Die B&H GmbH ist berechtigt, bei Verzug ohne konkreten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt B&H GmbH unbenommen.

§ 6 Mehrarbeits- und Zuschlagsberechnung/Werkzeug

Zuschläge für Mehr-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt: Mehrarbeit: ab der 41. Stunde 25%; Samstagsarbeit: 25%; Sonntagsarbeit: 50%; Feiertagsarbeit: 100%; Nacharbeit in der Zeit von 23:00 h bis 6:00 h: 25%.

Arbeitnehmerüberlassungsverträge, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeitstägliche Überstundenberechnung statt. Danach ist ab der 8. Stunde eine Überstundenvergütung in Höhe von 25% zum Stundenverrechnungssatz zu zahlen. Erfolgt ein ununterbrochener Einsatz eines B&H GmbH-Zeitarbeiters bei dem gleichen Kunden, wird ein einsatzbezogener Zuschlag (Erhöhung des Verrechnungssatzes pro Stunde) fällig, und zwar in Höhe von 3,5% nach Ablauf von drei Überlassungsmonaten, um 1,5% nach Ablauf von neun Überlassungsmonaten sowie um weitere 1,5% nach Ablauf von zwölf Überlassungsmonaten. Für jeden Überlassungstag ist eine Anfahrtpauschale zu zahlen. Die Höhe der Anfahrtpauschale bedarf der individuellen Vereinbarung.

§ 7 Vermittlungsprovision

Geht der Entleiher mit dem B&H GmbH-Zeitarbeiter während eines bestehenden Überlassungsverhältnisses oder unmittelbar im Anschluss an ein Überlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ein, so ist die B&H GmbH dazu berechtigt, ein Vermittlungshonorar von 25% des neuen Jahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers zu berechnen. Das Honorar reduziert sich um je 1 Prozentpunkt für jeden Überlassungsmonat in den ersten sechs Überlassungsmonaten, um 2,5 Prozentpunkte je Überlassungsmonat ab dem siebten Überlassungsmonat sowie um 3,5 Prozentpunkte je Überlassungsmonat ab dem zehnten Überlassungsmonat. Das jeweilige Honorar ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem B&H GmbH-Zeitarbeiter. Alle Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des ehemaligen B&H GmbH-Zeitarbeiters mit dem Entleiher und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die B&H GmbH dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem ehemaligen B&H GmbH-Zeitarbeiter und dem Entleiher auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem ehemaligen B&H GmbH-Zeitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung der Vermittlungsprovision zu befreien. Die Höhe der Vermittlungsprovision ergibt sich aus dem vorangegangenen Absatz. Nichteinsatzzeiten werden wie Einsatzzeiten für die Berechnung der Vermittlungsprovision zugrunde gelegt.

Geht der Entleiher mit dem von der B&H GmbH für die Arbeitnehmerüberlassung an den Entleiher vorgeschlagenen und/oder vorgestellten Bewerber ein Anstellungsverhältnis jedweder Art (nichtselbständige Tätigkeit, selbständige Tätigkeit oder freie Mitarbeit) ein, ohne dass eine vorherige Arbeitnehmerüberlassung des Bewerbers an den Entleiher erfolgt ist und/oder ohne, dass der Bewerber zuvor in einem Arbeitsverhältnis zur B&H GmbH stand, so ist der Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsprovision in Höhe von 25 % vom vereinbarten zukünftigen Brutto-Jahreseinkommen des Bewerbers beim Entleiher einschließlich aller Monatsgehälter, Weihnachtsgatifikationen, Urlaubsgeld sowie aller vertraglich vereinbarten, variablen Gehaltsbestandteile verpflichtet. Dieser Provisionsanspruch entfällt auch nicht wieder, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Bewerber und/oder B&H GmbH-Zeitarbeiter noch vor oder bereits kurze Zeit nach Arbeitsaufnahme gelöst, gekündigt, angefochten oder aufgehoben wird.

§ 8 B&H GmbH-Zeitarbeiter

B&H GmbH-Zeitarbeiter sind nicht befugt, für B&H GmbH rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

§ 9 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Berlin. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt.